

die Äquivalentgewichte der in Frage kommenden Kationen und Anionen, endlich die Quotienten und deren Summen angegeben:

	In 1000 ccm Wasser	Aquiv.-Gew.	Quotienten.	
Calcium-Ion	119,8 mg	$\frac{1}{2}$ Ca ⁺⁺ = 20,0	5,99	
Magnesium-Ion	32,6 „	$\frac{1}{2}$ Mg ⁺⁺ = 12,2	2,67	
Natrium-Ion	42,5 „	Na ⁺ = 23,0	1,85	12,19
Kalium-Ion	65,6 „	K ⁺ = 39,1	1,68	
Hydrocarbonat-Ion. . .	468,5 mg	HCO ₃ ⁻ = 61,0	7,68	
Sulfat-Ion.	93,0 „	SO ₄ ²⁻ = 48,0	1,94	
Chlorid-Ion	40,2 „	Cl ⁻ = 35,5	1,13	12,28
Nitrat-Ion.	94,8 „	NO ₃ ⁻ = 62,0	1,53	

Ferro-, Mangano-, Ammonium- und Nitrit-Ion kommen nur dann in Betracht, wenn sie reichlicher zugängig sind. Kieselsäure ist zwar in jedem Wasser vorhanden, doch ist dies bei der Prüfung der Analysenergebnisse auf ihre Richtigkeit belanglos, da bei der Bestimmung der Alkalinität die Kieselsäure auf Methylorange wirkungslos ist; ebenso bleibt die im Wasser enthaltene freie Kohlensäure unberücksichtigt.

Zusammenfassung.

Um bei der Aufbewahrung stark alkalischer Lösungen das Einkitten des Glasstöpels zu verhindern, wird ein Glycerinzusatz empfohlen.

Die Benennungen Carbonathärte und Resthärte bzw. vorübergehende und bleibende Härte sind streng auseinander zu halten.

Es wurden für Wasseruntersuchungen dienende Verfahren angegeben, die den Nachweis und die Bestimmung geringerer Mengen von Brom, Jod und Arsen gestatten.

Hat man eine erschöpfende Wassernanalyse ausgeführt, so ist es im allgemeinen nützlich, das Ergebnis auf seine Richtigkeit rechnerisch zu prüfen. [A. 13.]

Die Änderungen des deutschen Patentgesetzes nach den Erfahrungen des Weltkrieges.

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHEAIM, Berlin.

(Fortsetzung statt Schling von S. 112.)

Auch die Patente auf Herstellung pharmazeutisch verwendbarer Stoffe können durch eine zu enge Auslegung des Schutzes auf die Erzeugnisse in Mitleidenschaft gezogen werden. Nach den Ankündigungen in Frankreich kann man erwarten, daß die Patente auf die Herstellung pharmazeutischer Produkte noch mehr eingeengt werden, wie dies schon unter dem geltenden Patentgesetze der Fall ist, und daß ein Konkurrenzkampf mit Deutschland auf pharmazeutischen Gebieten beabsichtigt ist. Durch die Wahl besonderer Arzneiformen kann dieser Kampf besonders geführt werden. Hierbei würde es sich um eine Vermischung des Verfahrensergebnisses mit anderen Stoffen handeln, so daß also im Sinne der Strafsemente des Reichsgerichts keine unmittelbaren Erzeugnisse vorliegen würden. Die Arzneiformen könnten also nach Deutschland eingeführt werden.

Der Schutz der Erzeugnisse hat noch nach anderer Richtung Bedeutung. Bereits jetzt hat die Industrie der künstlichen plastischen Massen wie Acetylcellulose, Galalith u. dgl. besondere Wichtigkeit. Im Kriege hat man sich im großen Umfange an die Benutzung von Ersatzstoffen für Naturprodukte gewöhnt, zu welchem Zwecke die plastischen Massen besonders Verwendung finden. Die Herstellung von Gegenständen aus den Massen erfolgt vielfach im Auslande, von wo aus die verarbeiteten Erzeugnisse, z. B. Kämme, die einen großen Handelsartikel bilden, nach Deutschland eingeführt werden. Hierdurch kann das Recht des deutschen Patentinhabers beeinträchtigt werden, falls das Material der Gegenstände, also die plastischen Massen, im Auslande unter Verletzung der Patentrechte hergestellt werden. Mit derartigen Möglichkeiten muß aber in Zukunft eben gerechnet werden. Dementsprechend ergibt sich die Notwendigkeit, der Bestimmung eine Fassung zu geben, welche die Fälle deckt, in denen die Bearbeitung zwar die brauchbare Form gibt, das Material aber doch dem Gegenstande den Stempel aufdrückt und die Verwendbarkeit, wenn nicht ausschließlich, doch wenigstens zum großen Teil, vielleicht sogar ausschlaggebend beeinflußt. Die Fassung wird Schwierigkeiten bereiten, doch können Bedenken, wie sie für die Reichstagskommission 1891 maßgebend waren, eine zu weite Ausdehnung des Schutzes zu verhindern, heute kaum noch in Betracht

kommen. Die Furcht, daß der Patentschutz zu großen Umfang erlangen würde, und die Freiheit des Verkehrs in Gefahr käme, dürfte sich allmählich verloren haben. Außerdem kommt in Betracht, daß auch der deutsche Patentinhaber zur deutschen Industrie gehört, und der ihm zuteilwerdende Schutz wiederum der gesamten deutschen Industrie zugute kommt. Die deutsche Industrie würde also auch durch die Stärkung der Stellung des deutschen Patentinhabers gefördert werden, selbst wenn ein anderer deutscher Mitbewerber Unbequemlichkeiten durch das Bestehen des Patentschutzes erleidet würde. Unter diesen Umständen kann man ohne Bedenken auf die Regierungsvorlage von 1891 zurückgreifen und den Schutz aus dem Verfahrenspatente allgemein auf die Erzeugnisse nach demselben erstrecken, indem man die Beschränkung auf die „unmittelbaren“ Erzeugnisse fallen läßt. Man käme dann beispielsweise zu der Fassung:

„Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren, gleichgültig ob dasselbe in einem Herstellen, Bearbeiten oder Verarbeiten besteht, erhaltenen Erzeugnisse.“

3. Der Schutz von Verfahren zur Herstellung neuer Stoffe.

Um die Beweislast für die behauptete Verletzung von Patenten auf die Herstellung neuer Stoffe zu erleichtern, ist bestimmt, daß bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt gilt (Patentgesetz 1891, § 35 Absatz 2, Vorentwurf § 47 Absatz 3). Diese Bestimmung über die Beweisvermutung ist im Gesetze bei der Behandlung der Schadensersatzpflicht angeführt und bezieht sich also nur auf die Zivilverfolgung von Patentverletzungen. Da die Strafandrohung keine derartige Bestimmung über die Beweisführung enthält, gilt im Strafverfahren nicht die angeführte Beweiserleichterung. Das Strafverfahren wegen Patentverletzungen ist hiernach naamentlich bei chemischen Erfindungen, für welche die Beweiserleichterung in erster Linie bestimmt ist und besondere Bedeutung hat, wesentlich schwieriger als bei der Zivilklage. Soweit es sich um Verletzungen handelt, bei denen ausschließlich Deutsche beteiligt sind, führt dies im allgemeinen zu keinen wesentlichen Übelständen, denn im allgemeinen kommt man auch durch die Zivilklage zum Ziel. Anders ist aber die Sachlage, wenn das patentierte Verfahren im Auslande ausgeführt wird, und die patentverletzende Handlung dadurch begangen wird, daß die Erzeugnisse in Deutschland vertrieben werden. Die Mittelperson, welche die Einführung in Deutschland und den Verkauf besorgt, ist meist mittellos, so daß man mit einer Schadensersatzklage nichts erreicht. Auch wenn die Unterlassungsklage zum Siege führt, nutzt dies im allgemeinen wenig, denn es übernimmt dann eine andere Person den Vertrieb. In derartigen Fällen bleibt tatsächlich nur die Strafverfolgung übrig, wie auch die seltenen Fälle der Verurteilung zu Gefängnis wegen Patentverletzung ein derartiges Vorkommnis betreffen. Die Strafverfolgung ist aber dadurch erschwert und meist sogar unmöglich gemacht, daß der Beweis über die tatsächliche Anwendung des patentierten Verfahrens nicht geführt werden kann, weil ja die Ausführung im Auslande geschieht. Das einzige Hilfsmittel, um die Durchführung des Strafverfahrens und die Ahndung der Patentverletzung zu erreichen, besteht in der Ausdehnung der Beweisvermutung von der Zivilklage auf die Strafverfolgung. Die Gesetzesfassung kann keine Schwierigkeiten bieten, sobald man sich über die grundsätzliche Frage geeinigt hat.

Das einzige Bedenken, das gegen die Übernahme der Beweisvermutung in die Strafbestimmungen geltend gemacht werden kann, besteht darin, daß eine ähnliche Beweisvermutung dem Strafgesetze und dem Strafverfahren fremd ist. Diese Erwägungen können aber nicht gegen die Anwendung einer Bestimmung sprechen, wenn nur dieses eine Mittel zur Rechtsdurchsetzung geeignet ist. Die Patentverletzung nimmt unter den Delikten überhaupt eine Sonderstellung ein, so daß auch mit Rücksicht hierauf eine besondere Bestimmung zur Ermöglichung der Bestrafung nicht abgelehnt werden kann. Der Angeklagte ist auch durch die Annahme der Beweisvermutung durchaus nicht in seiner Verteidigung übermäßig beschränkt. Er kann sich der Beweisvermutung einfach dadurch entziehen, daß er das zur Herstellung des neuen Stoffes tatsächlich benutzte Verfahren bekannt gibt und den Nachweis über den Nichteingriff desselben in das patentierte Verfahren führt. Man kann auch nicht den Einwand erheben, daß der Importeur und der Agent oder der Kommissionär das Herstellungsverfahren nicht kennen. Gerade dieser Einwand soll durch die Beweisvermutung getroffen werden. (Schluß folgt.)